

Winnenden-Opfer mit vollem Namen genannt

Boulevard-Zeitung sieht deren berechnigte Interessen gewahrt

Eine Boulevardzeitung berichtet in ihrer Online-Ausgabe unter der Überschrift „Amok-Schütze von Winnenden – Diese jungen Leben hat er ausgelöscht“ über die größtenteils weiblichen Opfer des Tim K. Die Opfer werden mit vollem Namen genannt. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Abbildung der unverfremdeten Fotos der Opfer. Diese seien keine Personen der Zeitgeschichte. Gerade im Hinblick auf die Hinterbliebenen sei ein sorgsamer Umgang mit den Daten der getöteten Jugendlichen notwendig. Er sieht einen Verstoß gegen Richtlinie 8.1 des Pressekodex (Nennung von Namen/Abbildungen). Nach Auffassung ihrer Rechtsabteilung hat die Zeitung korrekt und zulässig berichtet. Die notwendige Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten und die Prüfung der Fakten seien gewissenhaft vorgenommen worden. Die Presse habe der Öffentlichkeit Fragen zum Tatverlauf, über die Person des Täters, sein Lebensumfeld, seine Geschichte, über die Opfer sowie über privates und behördliches Handeln im Zusammenhang mit dem Ereignis beantworten müssen. Die Rechtsabteilung weist auf den Pressekodex hin, demzufolge „in der Regel“ eine identifizierende Darstellung von Opfern zu unterbleiben habe. Der Fall Winnenden sei jedoch kein Regelfall gewesen. Die Zeitung sieht bei den Fotos der Opfer die berechtigten Interessen der Abgebildeten gewahrt. (2009)

Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex (Nennung von Namen/Abbildungen) sind verletzt worden. Der Beschwerdeausschuss spricht eine nicht-öffentliche Rüge aus. Er räumt ein, dass im Fall Winnenden besondere Begleitumstände vorliegen. Dies rechtfertigt jedoch nicht die völlige Aufhebung der Anonymität der Opfer. Anders als der Täter, sind die Opfer keine Personen der Zeitgeschichte. Mit Rücksicht auf die Hinterbliebenen ist es nicht zulässig, die Opfer über das weitere Umfeld hinaus für die gesamte Öffentlichkeit erkennbar darzustellen. Hier unterscheidet der Ausschuss ausdrücklich zwischen der Nennung des abgekürzten Namens, der ein gewisses Maß an Anonymität bietet, und der Nennung des vollen Namens. Für zulässig im Sinne der Richtlinie 8.1 hält der Presserat die Veröffentlichung mehrerer Opferfotos. Die Opfer stehen hier erkennbar im Mittelpunkt der Darstellung. Diesen Kontext hält der Beschwerdeausschuss in Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten für presseethisch vertretbar. Zum Schutz der Betroffenen verzichtet der Ausschuss gemäß Paragraph 15 der Beschwerdeordnung darauf, den Beschwerdegegner zur Veröffentlichung der Rüge zu verpflichten. (BK2-75/09)

Aktenzeichen:BK2-75/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge